



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. Mär* 1965

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17.12. 64	Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung. — Bodennutzungsverordnung —	233
18. 2. 65	Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen. — Sammlungs- und Lotterieverordnung —	238
18. 2. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung	241
8.3.65	Zweite Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz. — Zuständigkeit der Gerichte in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen —	243
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	243

Verordnung
zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen
Grund und Bodens und zur Sicherung der
sozialistischen Bodennutzung.
— Bodennutzungsverordnung —

Vom 17. Dezember 1964

Der land- und forstwirtschaftliche Grund und Boden ist unersetzliches Hauptproduktionsmittel der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Die ständig bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen erfordert, den nur in begrenztem Umfang vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden zu schützen und besonders alle Voraussetzungen für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit zu schaffen. Dazu gehört, die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe weitestgehend vor dem Entzug oder der Beschränkung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu bewahren und alle Möglichkeiten zur Ausdehnung des Ackerlandes zu nutzen.

Bei der Verwendung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden für Industrie-, Bau- und sonstige, nichtland- und forstwirtschaftliche Zwecke wird gegenwärtig nicht genügend die volkswirtschaftliche Bedeutung des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens beachtet. Zahlreiche Betriebe, denen für die Durchführung ihrer Produktionsaufgaben Grund und Boden zur Verfügung gestellt wird, gehen unverantwortlich und leichtfertig mit dem Boden um und beeinträchtigen die land- bzw. forstwirtschaftliche Produktion in einem nicht vertretbaren Umfang. Eine solche, die gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen mißachtende Handlungsweise kann nicht geduldet werden. Von diesen Betrieben muß ein verantwortungsvoller

und sachgemäßer Umgang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden gefordert werden.

Zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der ständig steigenden landwirtschaftlichen Produktion wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Nutzung des Bodens durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe hat das Ziel, unter den jeweiligen Produktionsbedingungen

- die landwirtschaftliche Brutto- und Marktproduktion ständig zu steigern und die Arbeitsproduktivität zu erhöhen;
- die Pläne des Marktaufkommens termin- und artengerecht zu erfüllen und damit eine kontinuierliche, bedarfsgerechte und immer bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus der Eigenproduktion zu sichern;
- eine ausreichende Futterproduktion und die Schaffung der notwendigen Futterreserven für die wachsenden Tierbestände zu sichern;
- Saat- und Pflanzgut in erforderlichem Umfang zu erzeugen.

(2) Die Nutzung des Waldes durch die sozialistischen Forstwirtschaftsbetriebe hat das Ziel,

- die nachhaltige Steigerung der Holzproduktion zu sichern;
- die Wahrnehmung der landeskulturellen Belange, insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Erholungszentren zu gewährleisten.

